

**über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden
Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden**

- Interkommunales Vergabezentrum Südkreis Euskirchen -

zwischen

der **Gemeinde Blankenheim**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Meuren
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Poensgen

und

der **Gemeinde Kall**,
vertreten durch den Bürgermeister Esser
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Auel

und

der **Gemeinde Nettersheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Crump
und vertreten durch die Allgemeine Vertreterin Gäbler

sowie

der **Stadt Schleiden**,
vertreten durch den Bürgermeister Pfenning
und vertreten durch den Ersten Beigeordneten Wolter,

alle Parteien im Folgenden „Beteiligte“ genannt,

Die Beteiligten schließen gemäß den §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 136), nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Beteiligten beschließen, Aufgabenbereiche des Vergabewesens zukünftig im Rahmen einer Kommunalen Gemeinschaftsarbeit, in Form eines Interkommunalen Vergabezentrums (IKVZ) wahrzunehmen.

Die formalen und rechtlichen Anforderungen an die Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren nehmen stetig zu und es entsteht eine hohe Kompetenzanforderung an die mit Ausschreibungen betrauten Mitarbeitenden der einzelnen Kommunen. Dem gegenüber steht die Problematik, vor allem in den kleinen Kommunen, hierfür fachlich qualifiziertes Personal vorzuhalten, um rechtssichere Vergaben nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen zu können.

Die Beteiligten versprechen sich von dieser Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung durch Bündelung fachlicher Kompetenzen und dadurch einen verbesserten Personaleinsatz, um eine wirtschaftliche und qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten. Durch das Interkommunale Vergabezentrum streben die Beteiligten zudem eine Vereinheitlichung und Optimierung von Arbeitsabläufen an, wodurch Synergieeffekte erzielt werden, die Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Mit der interkommunalen Zusammenarbeit wird eine zentrale Vergabestelle mit einem Stellenanteil von - aktuell - 2,5 Stellen eingerichtet, die in enger Zusammenarbeit mit den Fachämtern jeder beteiligten Kommune, entsprechend strengen rechtlichen Vorgaben, die Vergabeverfahren rechtssicher durchführt.

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung werden teilweise Aufgaben im Rahmen der öffentlichen Beschaffung, die den beteiligten Kommunen obliegen, an das Interkommunale Vergabezentrum des Südkreises Euskirchen übertragen. Das IKVZ übernimmt dabei die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Beteiligten nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

1. Das Interkommunale Vergabezentrum führt für die beteiligten Kommunen formell elektronische Vergabeverfahren für Bauleistungen, Dienstleistungen sowie Beschaffungen durch und steht zur Beratung und Unterstützung in Fragen zum Vergabeverfahren zur Verfügung. Die sachliche Prüfung der Angebote sowie die finale Entscheidung über die Vergabe erfolgen in der jeweiligen Kommune.
Die Beratung zielt auf Regelverfahren und in begründeten Fällen auf Ausnahmeverfahren ab.
2. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Auftraggeber bei den Vergabeverfahren bleiben unberührt.
3. Die Stadt Schleiden verpflichtet sich gemäß § 23 ff. GkG NRW, das Fachpersonal (aktuell: 2,5 Stellen) für die Aufgabenwahrnehmung des Interkommunalen Vergabezentrums zu stellen.

§ 2 Leistungen des Interkommunalen Vergabezentrums und der Beteiligten

Es findet ein reger Austausch zwischen den Fachabteilungen der auftraggebenden Kommune mit den Fachkräften des IKVZ statt.

1. Die Aufgaben des IKVZ bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Sinne des § 1 sind:
 - Erstellung und laufende Aktualisierung rechtssicherer Vergabevorlagen
 - Formblätter, Formulare, Erläuterungen und rechtliche Hinweise zu Vorgehensweisen, Vergabevermerke usw.
 - Durchführung der formellen elektronischen Vergabeverfahren. Hierzu gehören u.a.
 - Festlegung des Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der zu vergebenden Leistung und der Auftrags- bzw. Schwellenwerte für nationale oder EU-weite Vergabeverfahren
 - Überwachung der Bindefrist
 - Prüfung von Vergaben auf Plausibilität und Vereinbarkeit mit dem Vergaberecht (nicht in technischer Sicht)
 - Prüfung der Losbildung
 - Erstellung des Vergabevermerks (formeller Art)
 - Koordinierung und Beantwortung von Bewerber- und Bieteranfragen (formeller Art)
 - Bekanntmachungen (ex ante und ex post)
 - Veröffentlichung von Ausschreibungen
 - Durchführung der Submission unter dem Vier-Augen-Prinzip ggf. unter Beteiligung eines Vertreters der zuständigen Fachabteilung der Kommune
 - Dokumentation der Submission (insb. Niederschrift der Submission)
 - formelle Angebotsprüfung
 - Unterstützung und Beratung in Bezug auf vergaberechtliche Fragestellungen vor, während und nach dem Vergabeverfahren sowie Unterstützung bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens
 - Verwaltungsinterne Schulungen der Beteiligten

- Führen der Vergabestatistik (national und EU) für vergebene Leistungen über das IKVZ (als Kommunalbehörde)
 - Betreuung der Vergabepattform
 - Empfehlung / Vergabevorschlag – vorbehaltlich materieller Prüfung (fachlich)
 - Empfehlungen hinsichtlich der Aufhebung von Vergabeverfahren
2. Die Aufgaben der Beteiligten als Auftraggeber bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen sind folgende:
- Verfahrensabstimmung mit dem IKVZ
 - Bedarfsermittlung
 - Terminplan (Abstimmung mit dem IKVZ), ggfs. Priorisierung von Vergabeverfahren
 - Schätzung des Auftragswertes und Sicherstellung der Finanzierung
 - Erstellung des Leistungsverzeichnisses
 - Festlegung der Zuschlagsmatrix
 - Bearbeitung von Bieterfragen inhaltlicher / sachlicher Art
 - Fachliche und rechnerische Prüfung der Angebote
 - Ggf. Aufklärung und Nachforderung
 - Abfragen aus dem Wettbewerbsregister i.d.R. vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe
 - Einholung Gremienbeschlüsse
 - Absageschreiben
 - Auftragsvergabe
 - Aufhebungsentscheidung
 - Abnahme der Leistung und Rechnungsabwicklung
 - Nachtragsmanagement
3. Die Leistungen können komplett oder teilweise in Anspruch genommen werden. Die Aufgabenlisten nach Ziffer 1 und 2 können in geringem Umfang in Absprache unter den Beteiligten angepasst werden, soweit es für die Durchführung von Vergabeverfahren einer Vereinheitlichung, Optimierung und Verbesserung von Arbeitsabläufen dient oder aufgrund von Änderungen im Vergaberecht notwendig wird.
4. Alle Vergabeverfahren, die nicht als Regelverfahren gelten wie z.B. Direktaufträge, Verhandlungsvergaben ohne TNW, Freihändige Vergabe verbleiben in der alleinigen Verantwortlichkeit und Zuständigkeit der jeweiligen Beteiligten.
5. Das Interkommunale Vergabezentrum führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe, rechtlichen Vorgaben und in sinngemäßer Anwendung durch, hierbei sind auch die Regelungen, Richtlinien, Dienstanweisungen der Stadt Schleiden zu berücksichtigen.
6. Die an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen verpflichten sich, die eigenen verwaltungsinternen Regelungen und das Ortsrecht erforderlichenfalls so weit anzupassen, dass die in dieser Vereinbarung festgelegte ordnungsgemäße Bearbeitung der Vergaben im Interkommunalen Vergabezentrum nicht behindert wird.
7. Das IKVZ führt ausschließlich elektronische bzw. digitale Vergabeverfahren durch.

§ 3 Stellenanteile

Die Stadt Schleiden beschäftigt folgende Personen in Voll-/Teilzeit mit folgenden Stellenanteilen und Qualifikationen:

0,6 Stelle für die Leitung (EG 12)

1,9 Stellen für die Sachbearbeitung -> 2-4 Voll-/Teilzeitstellen (EG 9c)

Die Eingruppierung erfolgt vorbehaltlich der Bewertung der Stellen.

Zudem besteht die Möglichkeit zur Einstellung von geringfügig beschäftigten Mitarbeiter/innen.

Persönliche Voraussetzung zur Besetzung der Stellen im Interkommunalen Vergabezentrum ist eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in oder ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium (Bachelor oder FH-Diplom) oder eine vergleichbare Qualifikation.

Die Stadt Schleiden ist Dienstherrin. Die Personalauswahl der Fachkräfte obliegt der Stadt Schleiden mit Kenntnisnahme der anderen Beteiligten.

Die Stellenbeschreibungen werden von den Fachkräften des IKVZ in Abstimmung mit der Stadt Schleiden erstellt. Daraufhin ist eine Stellenbewertung einzuholen, die für die Eingruppierung sowie die späteren Kostenerstattungen bindend ist.

Hauptsitz der Fachkräfte des IKVZ ist in Schleiden. Die Stadt Schleiden stellt die Büroeinrichtungen einschließlich IT-Ausstattung bereit.

Die Stellenanteile der einzelnen Kommunen an den Fachkräften des IKVZ verteilen sich wie folgt:

Kommune	Einwohnerzahl*	% - Anteil Einwohnerzahl	Stellenanteil IKVZ	Arbeitsstunden pro Woche
Blankenheim	8.800	21 %	0,52	20,5 h/Wo
Kall	11.500	27 %	0,68	26,5 h/Wo
Nettersheim	8.400	20 %	0,50	19,5 h/Wo
Schleiden	13.200	32 %	0,80	31,0 h/Wo
Gesamt	41.900	100 %	2,50	97,5 h/Wo

*Einwohnerzahlen Stand 30.06.2024 (ohne Landesreinrichtungen für Flüchtlinge)

Für die Fachkräfte des IKVZ gelten die allgemeinen Arbeitsregularien, Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen der Stadt Schleiden.

Die Fachkräfte führen die Aufgaben für die Beteiligten grundsätzlich vom Standort Schleiden aus. Die Zeiterfassung der Fachkräfte obliegt der Stadt Schleiden. Ebenso die Bewilligung von Urlaub, das Anordnen von Überstunden, das Abbauen von Überstunden, Dienstbefreiungen etc. einschließlich der dienstlichen Weisungsbefugnis. Die Beteiligten werden über Abwesenheitszeiten in geeigneter Form unterrichtet.

§ 4 Kostenerstattung

Die Stadt Schleiden stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal, die erforderlichen Arbeitsplätze und deren Arbeitsmittel (Tablet, Laptop, etc.) zur Verfügung.

Die Kommunen Blankenheim, Kall und Nettersheim erstatten der Stadt Schleiden alle Aufwendungen entsprechend ihrer jeweils festgelegten Stellenanteile (siehe Tabelle § 3).

Es findet die jeweils gültige Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst Anwendung. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (aktuell 21 %) sowie der abzuführenden RZVK-Beiträge (aktuell 8,4 %). Arbeitsplatzsachkosten sowie Verwaltungsgemeinkosten laut KGSt-Gutachten werden für die Fachkräfte jährlich anteilig auf die beteiligten Kommunen umgelegt.

Einzelfallbezogene Kosten des IKVZ (z.B. Personalkosten zur Bearbeitung von Vergabebeschwerden und Rügen, Verfahrenskosten bei Rechtsstreitigkeiten, zusätzliche Rechtsberatungskosten, Beratungen und Schulungen von Mitgliedern der Rechnungsprüfungsausschüsse) werden je Kommune gesondert abgerechnet.

Fort- und Weiterbildungskosten der Fachkräfte werden nach Reisekostenrecht nach den Stellenanteilen (s. Tabelle § 3) einmal jährlich abgerechnet.

Die Abrechnung der Personalkosten, Arbeitsplatzsachkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Fort- und Weiterbildungskosten für die Fachkräfte des IKVZ erfolgt durch die Stadt Schleiden bis 31.3. des Folgejahres. Einzelfallbezogene Kosten werden zeitnah in Rechnung gestellt.

Im Falle der Entstehung einer Umsatzsteuerpflicht ist die Mehrwertsteuer auf die entsprechenden Kostenerstattungen zu entrichten.

§ 5 Datenschutz und Korruptionsprävention

Die beteiligten Kommunen erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln. Die Stadt Schleiden verpflichtet die Fachkräfte des IKVZ zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen.

Die Stadt Schleiden speichert die für die Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung.

Die beteiligten Kommunen stellen sicher, dass keine gemäß § 6 der VgV oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 6 Haftung

Die Stadt Schleiden haftet gegenüber den Beteiligten nur für solche Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung ihrer Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden, d.h. sie haftet nur für Schäden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IKVZ vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

§ 7 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am 1. Januar 2025 in Kraft.

§ 8 Dauer / Kündigung

Die Vereinbarung ist zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2029. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern nicht einer der Beteiligten mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jeden Beteiligten zu richten.

Die Kündigung eines Beteiligten berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen Beteiligten. Sollte die kündigende Kommune an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieses Verfahrens gültig. Bei einer Kündigung werden die Stellenanteile der Fachkräfte angepasst.

§ 9 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW. Dies gilt auch bezüglich der Schriftformabrede selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht. Die Beteiligten werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Für die Gemeinde Blankenheim

Blankenheim, den 26.11.2024

gez. Meuren
Bürgermeisterin

gez. Poensgen
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 03.12.2024

gez. Esser
Bürgermeister

gez. Auel
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Nettersheim

Nettersheim, den 27.11.2024

gez. Crump
Bürgermeister

gez. Gäbler
Allgemeine Vertreterin

Für die Stadt Schleiden

Schleiden, den 15.11.2024

gez. Pfenning
Bürgermeister

gez. Wolter
Erster Beigeordneter

Genehmigung und Bekanntmachung

Die zwischen den Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 05.12.2024

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Gez. Ramers